

Studienordnung

für den englischsprachigen

Masterstudiengang International Management of Resources and Environment

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 15. November 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den englischsprachigen Masterstudiengang International Management of Resources and Environment folgende Studienordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	18
§ 2 Beschreibung des Faches.....	18
§ 3 Studienvoraussetzungen	18
§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit	19
§ 5 Studienziele	19
§ 6 Berufsfelder	20
§ 7 Lehrveranstaltungsformen	21
§ 8 Praktikum	21
§ 9 Lehrinhalte.....	22
§ 10 Deutschunterricht	23
§ 11 Prüfungen, Leistungsnachweise	24
§ 12 Abschlussarbeit/Master Thesis.....	24
§ 13 Studienberatung.....	24
§ 14 Übergangsbestimmungen	24
§ 15 Schlussbestimmungen	25
Anlage: Studienablaufplan	26

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang International Management of Resources and Environment an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

§ 2 Beschreibung des Faches

Der Masterstudiengang International Management of Resources and Environment ist ein international ausgerichteter Studiengang und bietet eine vornehmlich wirtschaftswissenschaftlich orientierte, interdisziplinäre Ausbildung, die zur Lösung allgemeiner und spezieller Managementprobleme im Bereich der Rohstoff- und Ressourcenwirtschaft und des Umweltschutzes befähigt, insbesondere für

- vielfältige Managementaufgaben in national und international agierenden Organisationen der Rohstoff- und Umweltindustrie sowie der sie betreffenden Institutionen,
- das Management von ökologisch verträglichen technischen Projekten im Rahmen der Erkundung und Gewinnung von Rohstoffen,
- gutachterliche Tätigkeiten z.B. im Banken-, Versicherungs- und Finanzwesen sowie
- die Projektierung komplexer Projekte im Bereich des Umweltschutzes.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Studienvoraussetzung sind

1. eine bestandene Baccalaureus-/Bachelor-Prüfung oder äquivalente Prüfungsleistung in der Regel in einem anerkannten universitären naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, die mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen worden sein sollte.
2. ausreichende englische Sprachkenntnisse, die durch einen bestandenen TOEFL-Test (Test Of English as a Foreign Language) mit in der Regel mindestens 550 Punkten (analog: 215 Punkte bei computer-basiertem Test), der nicht älter als ein Jahr sein sollte, nachgewiesen werden müssen.

(2) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen begründen kein Recht auf einen Studienplatz bzw. Immatrikulation. Die Eignungsfeststellung nimmt eine Auswahlkommission vor. Die Anzahl der Mitglieder der Auswahlkommission darf fünf nicht überschreiten, wobei die Professorinnen und Professoren über die Stimmmehrheit verfügen müssen. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Prüfungskommission bestellt. Der Fakultätsrat ist darüber zu informieren.

(3) Ausländische Bewerber, die mehr als zwei Semester an einer deutschen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Technische Universität Freiberg bietet die Lehrveranstaltungen so an, dass das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Studienablaufplan (Anlage) sieht vor, dass studienbegleitend bzw. spätestens nach jedem Semester eine Leistungskontrolle der erworbenen Kenntnisse je Lehrveranstaltung erfolgt.
- (4) Das Studium wird mit der Abschlussprüfung, die aus vier Fachprüfungen mit insgesamt 40 studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40 x Notengewicht 1) und der Abschlussarbeit/Master Thesis (1 x Notengewicht 10) besteht, abgeschlossen. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden die Studenten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich informiert. Entsprechende Regelungen der Prüfungsordnungen sind zu beachten.

§ 5

Studienziele

- (1) Die Studenten sollen
 - die Fähigkeit erwerben, naturwissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und geisteswissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und zu beurteilen;
 - technische Lösungen interdisziplinär, insbesondere hinsichtlich ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen bewerten und zur Entwicklung von neuen Produktionsverfahren und innovativen Projekten nutzen können;
 - aufgrund ihrer allgemeinen Grundlagen- und Methodenkenntnisse auch außerhalb ihrer engeren Ausbildungsrichtung in anderen Industriebereichen eine Berufschance erlangen können;
 - die zwischen Technik und Mensch, Technik und Umwelt sowie Technik und Sicherheit vorhandenen Beziehungen erkennen und sich der daraus folgenden gesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden können und
 - in der Lage sein, sowohl in interdisziplinären Gruppen als auch selbstständig kreativ zu arbeiten.
- (2) Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Economics, Business Administration, International Law, Management of Resources, Management of Environment, Corporate Perspectives, Science & Engineering und Cultural Studies. Die Auswahl der Fächer soll den Absolventen die Möglichkeit geben, aufbauend auf ihrem Ingenieurwissen zusätzlich Management-Fähigkeiten und -Qualifikationen zu entwickeln und sich neue Fachgebiete, Technologien und Entwicklungen auf dem Gebiet der Ressourcenwirtschaft und des Umweltschutzes problemlos anzueignen. Die Befähigung zu selbstständigem und interdisziplinärem Denken und Handeln sowie das Arbeiten im Team bilden eine tragende Säule der Ausbildung. Im Speziellen sollen die Studenten zur Lösung von Managementproblemen im Bereich der Ressourcenwirtschaft und des Umweltschutzes befähigt werden. Die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen, ingenieurtechnischen, ökologischen und gesellschaftlichen Problemen und Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund und sollen den Studenten Kompetenzen bei

der interdisziplinären Lösung von Problemen auf diesen Gebieten verschaffen.

(3) Ein obligatorischer Deutschunterricht ist nicht Studienbestandteil (vgl. auch § 10 dieser Studienordnung). Den Studierenden wird der freiwillige und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Besuch von Deutschkursen, wie sie zum Beispiel seitens des Internationalen Universitätszentrums „Alexander von Humboldt“ der Technischen Universität Freiberg angeboten werden, empfohlen.

(4) Neben weiteren englischsprachigen Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Freiberg eröffnen sich den Studierenden damit zusätzliche Studiermöglichkeiten, die den gewählten Studienschwerpunkt ergänzen oder die Urteilsfähigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Allgemeinbildung fördern. Letzteres gilt zum Beispiel für nichttechnische, z.B. sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer im Rahmen des Studium Generale.

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Freiberg den akademischen Grad „Master of Business Administration in Resources and Environment“, abgekürzt

"MBA".

§ 6

Berufsfelder

Die Berufsfelder für Master of Business Administration in Resources and Environment sind überall dort zu finden, wo die wirtschafts- und managementorientierte Bewertung ingenieurtechnischen Handelns im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen im Vordergrund steht. Solche Aufgaben finden sich in allen Bereichen der Ingenieur Tätigkeit, wobei die besondere Qualifikation der Master of Business Administration aus der Kombination der Befähigung zum komplexen Management von Projekten und der Kompetenz auf dem Gebiet der Ressourcen- und Energiewirtschaft resultiert. Das Programm hat zum Ziel, hochqualifizierte Absolventen auszubilden, die für hohe und höchste Positionen in der Industrie, nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und Nicht-Regierungs-Organisationen geeignet sind.

Typische Tätigkeiten sind beispielsweise

- Positionen im Managementbereich von Unternehmen der Rohstoffindustrie, wie Bergbau-, Öl- und Gasunternehmen, oder in Unternehmen im Energiesektor.
- Positionen im Umweltmanagement in Unternehmen mit besonderer Relevanz bezüglich der Umweltwirkungen in der Produktion, oder in Unternehmen, die einer außergewöhnlichen öffentlichen Kontrolle ausgesetzt sind und ihre Risiken aufzeichnen müssen. Die wichtigsten Beispiele sind unter anderem die Chemische und Pharmazeutische Industrie, die Zellstoff- und Papierindustrie, die Stahl- oder Metallverarbeitende Industrie oder verwandte Branchen.
- Positionen in Beratungsunternehmen, Banken und Versicherungen, deren Geschäftsbereiche vorwiegend im Rohstoff- und Energiesektor liegen sowie in spezialisierten Firmen zur Bewertung von Lagerstätten und Rohstoffentwicklungsprojekten.
- Regierungsangestellte in den relevanten Ministerien (Wirtschafts-, Finanz-, Energie-, oder Umweltministerium) und in fachspezifischen Regierungsbehörden (Umweltschutzbehörden, Rohstoffbehörden).

- Positionen in internationalen Organisationen wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environmental Program – UNEP), der OECD, oder der Europäischen Union.
- Positionen in der Industrie und in Handelsvereinigungen sowie in Nicht-Regierungs-Organisationen.
- Positionen in relevanten Forschungsinstitutionen und an Hochschulen.

§ 7

Lehrveranstaltungsformen

(1) Die den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) bestehen in der Regel aus Vorlesungen (V), Übungen und Praktika (Ü), und Seminaren (S), deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben wird. Eine Semesterwochenstunde bedeutet eine Lehrveranstaltungsstunde (in der Regel 45 Minuten) je Woche während des Vorlesungszeitraumes eines gesamten Semesters. In den Vorlesungen werden theoretische und konzeptionelle Fachkenntnisse mit deutlichem Bezug zu praxisbezogenen Fragestellungen (z.B. mittels Fallstudien) vermittelt. In den Übungen wird der Vorlesungsstoff anhand von Praxisbeispielen, weiteren Fallstudien und teamorientierten Aufgaben vertieft. In den Seminaren werden aktuelle Fachthemen aufgegriffen und von den Studierenden eigenständig wissenschaftlich bearbeitet. Die Ergebnisse der Seminararbeit sind in der Regel in einem 10-15 minütigen Vortrag darzustellen.

(2) Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in deren Verlauf die Studenten individuelle Aufgaben erarbeiten, die abschließend unter Leitung des Dozenten in kleinen Gruppen besprochen werden und so Lehrveranstaltung und Leistungskontrolle vereinen. Diese können die klassischen Vorlesungen und Übungen ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den koordinierenden Stellen des MBA-Studiengangs in Form von Blockveranstaltungen stattfinden.

§ 8

Praktikum

Es wird den Studierenden empfohlen, nach dem 2. Semester ein Praktikum zu absolvieren, in dem erworbene Kenntnisse praxisrelevant angewendet werden können. Die Absolvierung eines Praktikums ist keine Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 9 Lehrinhalte

(1) Das Masterstudium besteht aus den vier Fachgebieten bzw. Fachmodulen Business Administration, Economics and Law, Management of Environment and Resources sowie Interdisciplinary Studies.

(2) Gegenstand des Studiums (vgl. auch Studienablaufplan in der Anlage) sind die Fachgebiete bzw. -module sowie die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang:

- **Business Administration** 22 SWS
Controlling/Cost Accounting, Information Management, Project Management, Marketing, Investment & Finance, Operations Management, Human Resources & Organizational Behaviour, Corporate Ethics and Organization, Mining Operations Management, Seminar I, Seminar II
- **Economics and Law** 10 SWS
Economics: Introduction to Micro- & Macroeconomics, Applied Microeconomics, International Economics
Law: Introduction to International Law, International Law
- **Management of Environment and Resources** 24 SWS
Management of Environment: Introduction to Environmental Management, Environmental Management, Environmental Risk Assessment & Management, Management of Residuals, Strategies & Management of Environmental Technology Corporations, Case Studies & Seminar
Management of Resources: Introduction to Resource Management, International Resource Markets, Strategies of the International Resource Industry, Economics of Resources, Case Studies & Seminar, Special Issues of Management within the Resource Industry
- **Interdisciplinary Studies** 24 SWS
Corporate Perspectives: Strategic Management, Environmental Impact Studies, International Corporate Management,
Science & Engineering: Introduction to Mining, Ore Deposits & Economic Geology, Oil, Gas & Coal Geology, Introduction to Process Engineering, Ecosystems, Introduction to Material Sciences, Introduction to Geo-Ecology
Cultural Studies: Intercultural Communication, History of Science and Environment

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums werden jeweils mit Prüfungsleistungen abgeschlossen, die gleichzeitig Bestandteil der entsprechenden Fachprüfungen in den Fachgebieten bzw. Fachmodulen sind.

(4) Die Prüfungsleistungen aller Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind Bestandteil der Fachprüfungen sowie der Abschlussprüfung. Die Gesamtnote des Masterstudiums setzt sich wie folgt aus Fachprüfungen zusammen:

- **Business Administration** (Wertigkeit 11)
Bei der Ermittlung der Fachnote haben die gemäß § 9 (2) genannten Prüfungsleistungen die gleiche Wertigkeit
- **Economics and Law** (Wertigkeit 5)
Bei der Ermittlung der Fachnote haben die gemäß § 9 (2) genannten Prüfungsleistungen die gleiche Wertigkeit
- **Management of Environment and Resources** (Wertigkeit 12)
Bei der Ermittlung der Fachnote haben die gemäß § 9 (2) genannten Prüfungsleistungen die gleiche Wertigkeit
- **Interdisciplinary Studies** (Wertigkeit 12)
Bei der Ermittlung der Fachnote haben die gemäß § 9 (2) genannten Prüfungsleistungen die gleiche Wertigkeit

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen und Grenzen lässt die Prüfungsordnung des Studiengangs „International Management of Resources and Environment“ den Ausgleich von Prüfungsleistungen zu, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (§ 11 (1) PO). Mit Ausnahme der im folgenden aufgeführten und im Studienablaufplan mit „*“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen /Prüfungsleistungen sind alle anderen ausgleichbar:

- **Business Administration**
nicht ausgleichbar: *Seminar I* und *Seminar II*
- **Economics and Law**
nicht ausgleichbar: *Introduction to Micro- & Macroeconomics* und *Introduction to International Law*
- **Management of Environment and Resources**
nicht ausgleichbar: *Introduction to Environmental Management* und *Case Studies & Seminar*
Introduction to Resource Management und *Case Studies & Seminar*
- **Interdisciplinary Studies**
nicht ausgleichbar: *Introduction to Mining* und *Introduction to Geo-Ecology*

(6) Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen im Masterstudiengang sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang International Management of Resources and Environment an der TU Bergakademie Freiberg geregelt.

§ 10 Deutschunterricht

Studierenden des Studiengangs International Management of Resources and Environment wird der Besuch von Kursen aus dem Angebot des Internationalen Universitätszentrums „Alexander von Humboldt“ der Technischen Universität Bergakademie Freiberg empfohlen, um eine Integration in das universitäre Leben zu erleichtern. Erbrachte und bescheinigte Prüfungsleistungen im Fach Deutsch können auf Antrag des Studenten im Abschlusszeugnis als Zusatzfächer aufgeführt werden.

§ 11 Prüfungen, Leistungsnachweise

Prüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über das vermittelte Wissensgebiet. Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über

- die zeitliche Gliederung,
- die Zulassungsvoraussetzungen,
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Verbindung mit dem bestätigten Studienablaufplan.

§ 12 Abschlussarbeit/Master Thesis

Als Teil der Abschlussprüfung ist im Laufe des 4. Semesters (Studienablaufplan) eine Abschlussarbeit/Master Thesis anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Einzelheiten dazu sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelt.

§ 13 Studienberatung

Aufgrund der besonderen Bedingungen und regelmäßig unzureichender deutscher Sprachkenntnisse wird eine spezielle, internet-basierte Studienfachberatung für den Studiengang International Management of Resources and Environment angeboten. Sie beinhaltet die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Praktika, Prüfungsangelegenheiten sowie ggf. mögliche Studienaufenthalte im Ausland.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des 1. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 1999/2000) schließen ihr Studium gemäß den Bestimmungen der alten Prüfungs- und Studienordnung vom 26.11.1999 ab.

(2) Studierende des 2. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 2000/2001), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Studiengang International Management of Resources and Environment im 3. Semester immatrikuliert sind, wurden über die Änderungen informiert und setzen ihr Studium nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung fort. Die Prüfungs- und Studienkommission des Studiengangs International Management of Resources and Environment erstellt und beschließt einen Übergangsplan, der eine unzumutbare Mehrbelastung der Studenten vermeidet und einen äquivalenten Prüfungsaufwand gewährleistet.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Management of Resources and Environment am 01.10.2001 in Kraft. Sie gilt mit Ausnahme der Studierenden des 1. Studienjahrgangs (Studienbeginn Wintersemester 1999/2000) für alle im Masterstudiengang „International Management of Resources and Environment“ immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juli 2001 und des Senats (B18/5) der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 25. September 2001. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 11.10.2001 - Aktenzeichen 3-7831-17-0390/3-4 - die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 15. November 2001



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

Anlage: Studienablaufplan

Fachmodul / -prüfung - Lehrveranstaltung	1. Sem. [SWS]			2. Sem. [SWS]			3. Sem. [SWS]			4. Sem. [SWS]			Prüf.
	V	S	Ü	V	S	Ü	V	S	Ü	V	S	Ü	
Business Administration												Fp(11)	
- Cost Accounting/Controlling	1		1										PL
- Information Management	1		1										PL
- Project Management	1		1										PL
- Marketing	1		1										PL
- Investment & Finance				1		1							PL
- Operations Management				1		1							PL
- Human Resources & Organizational Behaviour				1		1							PL
- Corporate Ethics & Organization							1		1				PL
- Mining Operations Management							1		1				PL
- Seminar I *					2								PL
- Seminar II *								2					PL
Economics and Law												Fp(5)	
<i>Economics</i>													
- Introduction to Micro- & Macro economics *	1		1										PL
- Applied Microeconomics				1		1							PL
- International Economics							1		1				PL
<i>International Law</i>													
- Introduction to International Law*	2												PL
- International Law II				2									PL
Management of Environment and Resources												Fp(12)	
<i>Management of Environment</i>													
- Introduction to Environmental Economics & Management *	1		1										PL
- Sustainability & Environmental Management & Policy				1		1							PL
- Environmental Risk Assessment & Management							1		1				PL
- Management of Residuals							2						PL
- Strategies & Management of Environmental Technology Corporations										1		1	PL
- Case Studies & Seminar *											2		PL

Fachmodul / -prüfung - Lehrveranstaltung	1. Sem. [SWS]			2. Sem. [SWS]			3. Sem. [SWS]			4. Sem. [SWS]			Prüf.
	V	S	Ü	V	S	Ü	V	S	Ü	V	Ü	S	
<i>Management of Resources</i>													
- Introduction to Resource Economics & Management *	1		1										PL
- International Resource Markets				1		1							PL
- Strategies of the International Resource Industry							1		1				PL
- Case Studies & Seminar *								2					PL
- Economics of Resources										1		1	PL
- Special Issues of Management within the Resource Industry										2			PL
Interdisciplinary Studies													Fp(12)
<i>Corporate Perspectives</i>													
- Strategic Management	1		1										PL
- Environmental Impact Studies				1		1							PL
- International Corporate Management							1		1				PL
<i>Science & Engineering</i>													
- Introduction to Mining *	1		1										PL
- Ore Deposits & Economic Geology				1		1							PL
- Oil, Gas, & Coal Geology				1		1							PL
- Introduction to Process Engineering							1		1				PL
- Ecosystems							1		1				PL
- Introduction to Material Sciences										1		1	PL
- Introduction to Geo-Ecology *										1		1	PL
<i>Cultural Studies</i>													
- Intercultural Communication		2											PL
- History of Science & Environment					2								PL
Summe SWS	22			24			22			12			80

Legende: SWS = Semesterwochenstunde
V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung
FP(1) = Fachprüfung (Wertigkeit)
PL = Prüfungsleistung
* = Prüfungsleistung **nicht** ausgleichbar gemäß § 11 (1) PO

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: St. Dirlich, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg